

ALLGEMEINES SCHUTZKONZEPT DER ZHDK UNTER COVID-19

Revidierte Version vom 12. September 2020

GRUNDSÄTZLICHES

Das Allgemeine Schutzkonzept der ZHdK unter COVID-19 (Allgemeines Schutzkonzept) stellt sicher, dass die Vorgaben des Bundesamts für Gesundheit (BAG) während der gem. Epidemiegesetz geltenden «besonderen Lage» eingehalten werden. Es gilt für alle ZHdK-Angehörigen und für alle Organisationseinheiten des Fachhochschul- und Nicht-Fachhochschulbereichs der ZHdK wie auch Drittpersonen, die sich in den Gebäuden der ZHdK aufhalten. Es stellt zudem das übergeordnete Reglementarium für das Manual zur Planung des Herbstsemesters 2020 und die spezifischen Schutzkonzepte einzelner Bereiche dar (s. Anhang). Das Allgemeine Schutzkonzept wird bei Bedarf entsprechend den Vorgaben des Bundes und Kantons angepasst.

Die ZHdK-Angehörigen können dank der Befolgung der Schutzmassnahmen und solange sie nicht krank sind, die Gebäude der ZHdK betreten und die Infrastruktur während der COVID-19-Epidemie nutzen.

Studieren und Arbeiten

Ab dem Herbstsemester 2020 findet wieder Präsenzunterricht statt. Das Selbststudium und Arbeiten ist in den Gebäuden der ZHdK unter Einhaltung der Schutzmassnahmen weiterhin möglich.

GENERELLE MASKENPFLICHT

In den Gebäuden der ZHdK gilt ab dem 14. September 2020 bis auf weiteres die generelle Maskenpflicht während den Präsenzveranstaltungen der Lehre (inkl. Praxis) sowie in den öffentlichen Zonen (Werkstätten und Praxisräume, Gänge, Medien- und Informationszentrum, ITZ-Shop, Service-Desks, Teeküchen etc.).

Die generelle Maskenpflicht gilt nicht in den Aussenräumen der ZHdK (Lichthöfe, Dachterrasse, Rampe etc.). Im Aussenraum sind alle ZHdK-Angehörigen angehalten, die Distanz von 1,5 Meter einzuhalten. Die Distanzregel von 1,5 Meter Abstand gilt bei allen Kontakten zwischen den ZHdK-Angehörigen, wenn keine Maske getragen wird.

Keine Maskenpflicht besteht für die Mitarbeitenden (Faculty, Forschende, ATP) an ihren Arbeitsplätzen und in Sitzungszimmern, falls die Distanz von 1,5 Meter eingehalten werden kann. Andernfalls gilt auch für sie in diesen Räumen die Maskenpflicht.

Die ZHdK stellt allen Mitarbeitenden und Studierenden chirurgische Masken («Masken») für ihren Aufenthalt in den ZHdK-Gebäuden zur Verfügung, die sowohl die Träger*innen wie auch die Personen im Umfeld schützen. Es können private Masken getragen werden, die beidseitigen Schutz gewährleisten. Stoffmasken («Community Masks») müssen den minimalen Anforderungen der COVID-19 Wissenschafts-Task Force an Stoffmasken entsprechen; es sollten nur entsprechend zertifizierte Masken verwendet werden.

Masken sollten ersetzt werden, wenn sie feucht sind. Regelmässige «Maskenpausen» von rund 15–20 Minuten sind zudem empfehlenswert: Dazu

Generelle Maskenpflicht

Es gilt die generelle Maskenpflicht in den Lehrveranstaltungen und in den öffentlichen Zonen.

bietet sich ein Aufenthalt in den Aussenräumen der ZHdK an. Während der Maskenpausen ist es wichtig, die Distanzregel einzuhalten.

Personen, die mit einem Arztzeugnis eine Maskendispens belegen können, halten zu jeder Zeit zu allen ZHdK-Angehörigen eine Distanz von 1,5 Meter ein.

Für die Lehrveranstaltungen können Dozierende Masken in den Studiengangsekretariaten beziehen. Einzelmasken sind zudem auch an den dafür ausgerüsteten Desinfektionsstelen erhältlich.

Händeschütteln, Umarmen oder Küssen sind in Zeiten der Pandemie nicht angebracht.

HÄNDE WASCHEN ODER DESINFIZIEREN

Alle Personen, die ein Gebäude der ZHdK betreten, sind verpflichtet, sich unaufgefordert die Hände mind. 30 Sekunden mit Wasser und Seife zu waschen oder zu desinfizieren. Entsprechende Desinfektionsstelen stehen am Haupteingang bereit.

Das Waschen der Hände hat ausserdem nach jeder Bedienung durch Personen an den Desks, vor und nach jeder Sitzung, vor und nach den gemeinsamen Pausen, nach dem Berühren von allgemein genutzten Gegenstands- und Oberflächen (z. B. Drucker, Touchscreens, Getränkeautomaten, Bücher, Tablets etc.) sowie nach jedem Benützen der Toilettenräume zu erfolgen.

Händedesinfektionsmittel können per Mail an service.fm@zhdk.ch bestellt werden.

BERÜHREN VON OBERFLÄCHEN

Das unnötige Anfassen von Oberflächen und Objekten ist generell zu vermeiden.

Das Facility Management ist weiterhin zuständig für die regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen im öffentlichen Bereich. Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden mehrmals pro Tag gereinigt.

Die Nutzenden von Gegenständen sind aufgefordert, deren Oberflächen **vor** jedem Gebrauch mit den zur Verfügung gestellten Desinfektionsmitteln zu reinigen (z. B. Tischoberflächen, Computertastaturen, Instrumente, Geräte). Dies gilt insbesondere für Oberflächen von Geräten in den Werkstätten, von Instrumenten, Druckern, Desks, etc. Die dafür notwendigen Desinfektionsmittel und Tücher stehen bereit oder können per Mail an service.fm@zhdk.ch bestellt werden.

Essen, Getränke und persönliche Gegenstände wie Geschirr und Besteck, Schreibutensilien oder elektronische Geräte sollten grundsätzlich nicht mit anderen geteilt werden.

Sowohl zur Verfügung gestellte wie auch persönliche Arbeitskleidung (z. B. Labormäntel und Werkstattkleidung) sollte regelmässig gewaschen und nicht mit anderen Personen geteilt werden.

Gemeinsame Nutzung von Gegenständen

Die Nutzenden von Gegenständen sind aufgefordert, diese jeweils **vor** jedem Gebrauch mit den zur Verfügung gestellten Desinfektionsmitteln zu reinigen.

FENSTER ÖFFNEN ERWÜNSCHT

In Räumen mit Fenstern sollte nach jeder Nutzung und ohne Anwesenheit von Personen eine Stosslüftung von ca. 10 Minuten durchgeführt werden.

Fensterlüftung

Die Stosslüftung sollte nach jeder Nutzung und ohne Anwesenheit von Personen ca. 10 Minuten dauern

VERPFLEGUNG UND MENSEN

Die ZHdK-Angehörigen haben die Vorgaben des Schutzkonzepts des ZFV in jeder Hinsicht einzuhalten.

Der ZFV führt eine eigene Kontaktdatenerhebung durch: Entweder durch die Verwendung der Campus Card oder eine entsprechende QR-App.

GEFÄHRDETE PERSONEN SCHÜTZEN

Die aufgrund der Corona-Krise erlassenen personalrechtlichen Anordnungen des Bundes und des Kantons Zürich für den Personenkreis der besonders gefährdeten Personen wurden per 1. Juli 2020 aufgehoben, s. [FAQs Coronavirus und Personalrecht des Kantons](#).

Besonders gefährdete Personen oder Personen, die in einem Haushalt mit Personen der Risikogruppe leben, informieren ihre direkten Vorgesetzten respektive Dozierenden. Besondere Schutzmassnahmen wie auch das kontinuierliche Arbeiten im Home Office können individuell vereinbart werden.

KRANKE PERSONEN GEHEN NACH HAUSE

Personen mit Krankheitssymptomen wie Fieber (Körpertemperatur ab 37,5 °C) oder Husten dürfen die Gebäude der ZHdK nicht betreten. Kranke ZHdK-Angehörige sind verpflichtet ihre Vorgesetzten und Dozierenden umgehend über ihre krankheitsbedingte Abwesenheit zu informieren und sich – falls sie sich in Gebäuden der ZHdK aufhalten – unverzüglich nach Hause zu begeben.

Die Vorgesetzten respektive Dozierenden haben kranke Mitarbeitende oder Studierende darauf hinzuweisen, dass sie die Anweisungen zur [Isolation und Quarantäne gem. BAG](#) zu befolgen haben.

COVID-19 APP

Es wird allen ZHdK-Angehörigen dringend empfohlen, auf ihren Mobiltelefonen die Contact Tracing App des Bundes (SwissCovid) zu installieren, um sich so nötigenfalls umgehend in die Selbstisolation begeben zu können. Dadurch kann eine weitere Übertragung von COVID-19 an andere ZHdK-Angehörige verhindert werden.

QUARANTÄNE

Die Quarantänebestimmungen des Bundes gelten sowohl für Mitarbeitende wie auch für die Studierenden der ZHdK. Eine allfällige Quarantänezeit von Studierenden wird als entschuldigte Absenz angerechnet, sofern die Quarantänepflicht der Studiengangsleitung / den Dozierenden unmittelbar mitgeteilt wurde. Es besteht für Einzelpersonen kein Anspruch auf Fernunterricht.

Bezüglich der Einreise aus Risikoländern gelten die Quarantäneregelungen des Bundes sowie die Vorgaben der kantonalen Gesundheitsdirektion.

Bei personalrechtlichen Fragen (Lohn, Reiseerlaubnis) wenden sich die ZHdK-Angestellten an das Betriebliche Gesundheitsmanagement (bgm@zhdk.ch) und konsultieren die FAQs Coronavirus und kantonales Personalrecht.

LEHRVERANSTALTUNGEN

Dank des Tragens von Masken ist es möglich, die ordentlich geplanten Lehrveranstaltungen nahezu komplett im Präsenzunterricht durchzuführen. Aber auch soziales Leben und der informelle Austausch werden dank der vermehrten gemeinsamen Präsenz der ZHdK-Angehörigen wieder besser möglich.

In allen Lehrveranstaltungen – auch in jenen von Vor- und Weiterbildung – sowie beim Arbeiten in Gruppen, in den Werkstätten und Ateliers gilt die Maskenpflicht. Es empfiehlt sich, wenn immer möglich bei offenem Fenster zu arbeiten und regelmässig «Maskenpausen» einzulegen, für die sich ein Aufenthalt im Freien anbietet.

Bei Aktivitäten, bei welchen das Tragen von Masken nicht möglich ist (z. B. Tanz, Sprechschauspiel etc.), gilt es die spezifischen Schutzkonzepte zu beachten (z. B. für Tanz und Bewegung, Musikinstrumente, Gesang). Nur wenn die Distanz von 1,5 Meter ohne Maske kumulativ länger als 15 Minuten unterschritten wird, ist es notwendig, im RaumRes die Anwesenheiten der Personen zu registrieren. Dies ist notwendig, um den kantonalen Behörden innert kürzester Zeit ggf. die entsprechenden Kontaktlisten für das Contact Tracing aushändigen zu können. Die Dozierenden sind verantwortlich für das Führen von vollständigen Anwesenheitslisten.

Anwesenheitslisten

Für ein allfällig notwendiges Contact Tracing müssen in bestimmten Lehrveranstaltungen Anwesenheitslisten geführt werden.

Bei Frontalunterricht und längeren Vorträgen können die Sprechenden mit ausreichend Abstand zu den Zuhörenden (d. h. bei lautem Sprechen ca. 2 Meter) auf das Tragen von Masken verzichten, nicht aber die Zuhörenden.

SPEZIFISCHE SCHUTZKONZEPTE

Die Berücksichtigung von spezifischen Aspekten und Schutzbedürfnissen ist zu gewährleisten. Für Studiengänge, deren Curricula mit regelmässigen Aktivitäten mit höheren Übertragungsrisiken verbunden sind (z. B. enge interpersonelle Kontakte) und die dabei keine Maske tragen können, wurden spezifische Schutzkonzepte ausgearbeitet. Die Studiengangsleitungen sind zur ggf. notwendigen Aktualisierung der spezifischen Schutzkonzepte verpflichtet. Die Freigabe von Anpassungen erfolgt gemeinsam durch die jeweilige Departementsleitung und Sicherheitsverantwortliche. Die spezifischen Schutzkonzepte sind als PDF im Intranet unter #corona abgelegt.

ÖFFENTLICHE VERANSTALTUNGEN

Die ZHdK verfügt über ein spezifisches Schutzkonzept für Veranstaltungen, das für alle Veranstaltungen an der ZHdK gültig ist.

Veranstaltungen können generell mit bis zu max. 1000 Personen geplant und durchgeführt werden. Bei Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen sind jedoch besondere Vorschriften zu beachten. Dabei gelten unabhängig

von der Personenzahl die Vorgaben in der «Verordnung über die Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie», s. insbesondere 3. Abschnitt und Anhang.

An öffentlichen Veranstaltungen (Aufführungen, Konzerte, Ausstellungen etc.) der ZHdK gilt als Regel die Einhaltung einer Distanz von 1,5 Meter. Ist die Distanzeinhaltung nicht möglich, kann alternativ das Tragen von Masken vorgesehen werden. Masken werden zur Verfügung gestellt; es können auch persönliche Masken getragen werden.

Wenn das generelle Tragen von Masken nicht umsetzbar ist (z. B. an Apéros), können für Veranstaltungen bis max. 100 Personen **ausnahmsweise** und **vorgängig** die Kontaktdaten aller Teilnehmenden (inkl. Personal) erhoben werden. Die Kontaktdatenerhebung kann mit Begründung bei der Sicherheit der ZHdK (sicherheit@zhdk.ch) beantragt werden und ist durch die Sicherheitsverantwortliche der ZHdK zu bewilligen. Räumliche, betriebliche oder wirtschaftliche Gründe können nicht geltend gemacht werden, da diese für das Tragen von Masken unerheblich sind.

Die Kontaktdatenerhebung erfolgt ausschliesslich über ein von der ZHdK zur Verfügung gestelltes Onlineformular und ist von den Teilnehmenden selbst auszufüllen. Die Teilnehmenden werden dabei gemäss Vorgaben des Bundes darauf hingewiesen, dass sie während der Veranstaltung ohne Einhaltung der Distanzregel und Masken einem höheren Infektionsrisiko ausgesetzt sind.

Für die Nichteinhaltung der Anforderungen zur Kontakterhebung sieht der Bund Bussen für die Organisatorinnen und Organisatoren der Veranstaltungen vor (Art. 13). Die kantonalen Behörden haben das Recht jederzeit und unangekündigt Kontrollen durchzuführen.

ARBEITEN IM BÜRO

Ausserhalb der Lehrveranstaltungen halten ZHdK-Angehörige 1,5 Meter Distanz. Dies gilt insbesondere auch beim Arbeiten in Büros, an Sitzungen und Workshops ohne Maske. In öffentlichen Zonen besteht auch für sie Maskenpflicht.

Kann die Distanz von 1,5 Meter am Arbeitsplatz länger als 15 Minuten nicht eingehalten werden, ist ohne besondere Aufforderung durch die Vorgesetzten eine Maske anzuziehen.

Wenn der Betrieb es zulässt, können Mitarbeitende auf Antrag und in Absprache mit den Vorgesetzten weiterhin teilweise im Home Office arbeiten.

Vor allem Sitzungen mit mehr als 7 Teilnehmenden sollten jedoch vorzugsweise weiterhin in Zoom durchgeführt werden, da nur wenige Sitzungszimmer eine entsprechende Kapazität aufweisen.

Bei Raumbuchungen im RaumRes sind die Namen sämtlicher Raumnutzenden zu erfassen, um ein allfälliges Contact Tracing zu ermöglichen.

K Kontaktdatenerhebung

Die Kontaktdatenerhebung darf nur mit Bewilligung und dem dafür vorgesehenen Formular der ZHdK zerfolgen.

K Kontakterhebung

Bei Raumbuchungen im RaumRes sind die Namen sämtlicher Raumnutzenden zu erfassen, um ein allfälliges Contact Tracing zu ermöglichen.

GENERELLE INFORMATIONEN

Zutritt Toni-Areal und Werkstätten

Die Campus Cards aller ZHdK-Angehörigen sind für den Zutritt zum Toni-Areal, zur Gessnerallee und den Büros an der Ausstellungsstrasse 60 wieder freigeschaltet. ZHdK-Angehörige haben rund um die Uhr (24/7) Zutritt.

Studierende können nach Anmeldung im RaumRes die Werkstätten, Musikproberäume im E01, Schnittplätze, Medienstudios und IT-Schulungsräume nutzen. Es gilt das spezifische Schutzkonzept des Produktionszentrums für die Werkstätten und audio-visuellen Dienstleistungen.

Personen, die nicht im Besitz einer gültigen Campus Card sind (externe Dritte) haben täglich zwischen 7 und 19 Uhr Zutritt zu den Gebäuden der ZHdK. Die Gäste der ZHdK sind zur Einhaltung der Vorgaben des Allgemeinen Schutzkonzepts verpflichtet. Die Kontaktpersonen seitens ZHdK stellen ihren Gästen das Allgemeine Schutzkonzept vorab zum Besuch der ZHdK zur Kenntnisnahme zu.

Die Mitarbeitenden der Sicherheitsorganisation der ZHdK sind befugt, die Verantwortlichen bei der Umsetzung der Schutzmassnahmen zu unterstützen und die Massnahmen durchzusetzen. Personen, welche die Schutzmassnahmen willentlich und wiederholt missachten, können durch die Mitarbeitenden der Sicherheitsorganisation aus den Gebäuden der ZHdK verwiesen werden.

Technische, bauliche und unterhaltsbedingte Massnahmen

Durch das Facility Management erfolgen technische, bauliche und unterhaltsbedingte Massnahmen, um die betriebliche Umsetzung der Schutzmassnahmen sicherzustellen:

- Die ZHdK-Mitarbeitenden an den Desks werden durch Plexiglasscheiben geschützt. Die Plexiglasscheiben sollten nicht berührt oder umgangen werden.
- Zur Wahrung der Distanzregel werden an verschiedenen Orten Warzonen mit Bodenmarkierungen eingerichtet; diese sind von allen ZHdK-Angehörigen zu respektieren.
- In einzelnen Fällen werden zum Schutz Raumteilungen vorgenommen (z.B. die Unterteilung der Eingangshalle). Weitere Raumaufteilungen werden in den spezifischen Schutzkonzepten geregelt und in Absprache mit dem Facility Management geprüft und umgesetzt.
- Die Luftqualität im Toni-Areal ist dank Filtern und einer hohen Luftaustauschrate nachweislich einwandfrei. Der Luftaustausch ist maximal eingestellt (z. B. in geschlossenen Räumen von rund 100 Quadratmetern zwischen ca. 10 bis maximal 20 Minuten). Die Umschaltung der Lüftungsanlagen in den 24-Stunden-Betrieb und die Justierung zum maximalen Luftaustausch kann jedoch zu einem trockeneren Raumklima führen.
- In wenigen, für die Öffentlichkeit nicht zugänglichen Bereichen sind Umluft-Lüftungen im Betrieb (z. B. im Sammlungsarchiv und in Kühlzellen). In diesen Räumen besteht für die zum Zugang berechtigten Personen eine Maskenpflicht.

Mitarbeitende und Studierende

Zutritt rund um die Uhr (7/24).

Externe

Gäste haben täglich zwischen 7 und 19 Uhr freien Zutritt zu den Gebäuden der ZHdK.

BLEIBEN SIE GESUND

Dieses Allgemeine Schutzkonzept der ZHdK unter COVID-19 ermöglicht uns – wenn auch mit gewissen Einschränkungen – unserer Arbeit und dem Studium an der ZHdK nachzugehen. Zum Wohlergehen aller ZHdK-Angehörigen bitten wir Sie, auf die Gesundheit der ZHdK-Angehörigen Rücksicht zu nehmen und die Grundregeln im Studien- und Arbeitsalltag zu befolgen.

Wir wünschen Ihnen einen guten Start in das Herbstsemester 2020.

Bleiben Sie weiterhin gesund!



Thomas D. Meier
Rektor



Claire Schnyder
Verwaltungsdirektorin /
Sicherheitsverantwortliche ZHdK

SPEZIFISCHE SCHUTZKONZEPTE DER ZHDK UND SCHUTZKONZEPTE DER PARTNERINSTITUTIONEN

Die spezifischen Schutzkonzepte berücksichtigen die Schutzmassnahmen des übergeordneten Allgemeinen Schutzkonzepts der ZHDK unter COVID-19 und zeigen auf, welche zusätzlichen Massnahmen die spezifischen Schutzbedürfnisse erfüllt werden sollen. Über die Notwendigkeit weiterer spezifischer Schutzkonzepte entscheiden die Departementsleitenden mit der Verwaltungsdirektorin auf Antrag der Studiengangsleitungen und Abteilungsleitungen.

Spezifische Schutzkonzepte ZHDK	Gültig seit
Museum für Gestaltung	12.05.2020
taZ	25.05.2020
Internat taZ	25.05.2020
MIZ	08.06.2020
PZ (WSL, AVS)	08.06.2020
Veranstaltungen	15.07.2020
Tanz und Bewegung	14.09.2020
Musikinstrumente	14.09.2020
Gesang	14.09.2020

Schutzkonzepte von Partnerinstitutionen	
Schutzkonzept ASVZ	13.05.2020
Schutzkonzept ZFV	03.06.2020
...	